

► Gemeinnützigkeitsrecht

Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird angehoben

| Die Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine wird angehoben. Darauf haben sich Bund und Länder geeinigt. |

Hintergrund | Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördern. Die Finanzverwaltung hat deswegen für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze festgesetzt. Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 Euro je Mitglied und Jahr (AEAO Ziffer 1.1 zu § 52). Dieser Betrag wird auf 1.440 Euro angehoben. Das gleiche gilt für Aufnahmegebühren. Hier steigt die Grenze von im Durchschnitt 1.543 Euro auf 2.200 Euro. Die neuen Höchstgrenzen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aktualisiert. Sie gelten aber bereits jetzt, so das FinMin Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung (www.iww.de/s10640).

PRAXISTIPP | Die Rechtsprechung hat diese festen Höchstgrenzen bei Mitgliedsbeiträgen in Frage gestellt. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg sind allgemeine Obergrenzen nicht angemessen (Urteil vom 07.10.2020, Az. 8 K 8260/16, Abruf-Nr. 220019 → VB 2/2021, Seite 14, Abruf-Nr. 47089374). Entscheidend sei vielmehr, ob die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen und Leistungen des jeweiligen Vereins stehen. Je nach Sportart können die zulässigen Beiträge demnach also auch höher liegen als das die Finanzverwaltung vorgibt.

► Vereinsregister

Gemeinnützigkeit muss bei Eintragung nachgewiesen werden

| Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke verweist, ein Freistellungsbescheid des Finanzamts aber nicht vorliegt. Das hat das OLG Karlsruhe klargestellt. |

Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erwecke den Eindruck einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und sei daher geeignet, bei Dritten einen entsprechenden Eindruck einer Anerkennung zu erwecken. Das OLG begründet das mit dem Vertrauensschutz für mögliche Spender und verlangte wie das Registergericht die Vorlage des Freistellungsbescheids (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.01.2024, Az. 19 W 80/23 (Wx), Abruf-Nr. 239856).

Wichtig | Diese Auffassung widerspricht der Praxis der Registergerichte. Zumal die Finanzämter (nach eventueller unverbindlicher Vorprüfung der Satzung) die Gemeinnützigkeit regelmäßig erst nach Vorlage des Registerauszugs erteilen. Im behandelten Fall ging es aber um einen Verein, der offensichtlich das Existenzrecht Israels leugnete. Das Registergericht suchte erkennbar nach einem rechtlichen Hebel, die Eintragung abzulehnen. Außerdem hatte das Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden und über den Widerspruch noch nicht entschieden.

1.440 Euro sind
jetzt unschädlich



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2021

Seite 14-16

Rechtlicher Hebel
für Registergericht
zur Ablehnung
der Eintragung